Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 48 (1928)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen.

Johannes Hess, der Freiheitskämpfer von Wald (Kt. Zürich).

Von G. Kuhn, Pfarrer in Maur.

Der Verfasser dieses Artikels hat sich seinerzeit die Mühe genommen, eine Genealogie des Geschlechtes Heß von Wald zusammenzustellen[1]). Nachträglich ist er darauf aufmerksam geworden, daß sich unter den Leuten dieses Geschlechtes einer findet, der in der Revolutionszeit von 1798 und den vorhergehenden Jahren sich bemerkbar gemacht hat.

Es ist Johannes Heß, geb. 13. April 1757 zu Wald[2]). Er ist bekannt als der Seckelmeister Heß von Wald., der durch seine Beteiligung am sogenannten Stäfner Handel 1795 einen Namen erlangt hat.

Ich mache im Folgenden einige Mitteilungen über den Mann.

Die Zürcherin Barbara Heß geb. Wegmann, von der ein Bericht über „inländische Unruhen Anno 1794 und 1795" erhalten ist[3]), teilt mit, wie Heß, Seckelmeister zu Wald, in seinem Heimatort ein Aufwiegler war, der darauf hinwirkte, daß man dem Pfarrer den Erdäpfelzehnten nicht mehr gebe. Er berief sich auf den Waldmannschen Spruchbrief (Küsnachterbrief) von 1489, hielt widerrechtliche Gemeindeversammlungen ab usw. Kurz, er beteiligte sich auf verschiedene Weise an dem von der Gemeinde Stäfa gegen die Herren zu Zürich angehobenen Memorialhandel, mußte deshalb am 29. Juni 1795 vor dem Landvogt zu Grüningen erscheinen und wurde zunächst mit einer Geldstrafe belegt.

Ohne mich auf eine genauere Darstellung des ganzen Vorganges einzulassen, indem ich diese Arbeit gerne einem andern Geschichtsforscher überlasse, verweise ich auf folgende Belege, die ich in den Archiven gefunden habe:

---

[1]) Erschienen in der Buchdruckerei W. Heß, Wald, 1919.

[2]) Zu finden in meinen genealogischen Tabellen a. o. O. auf Tab. VI (Zweig von Tobel, Kefi und Hinternord), Kolonne 7: Hans Heß 1757, cop. 1783, Juli, Wald, mit Barbara Kunz. (NB. Das Fragezeichen bei 1757 ist zu streichen.)

[3]) Abgedruckt in den Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XVIII; siehe dort Seite 70 f.

[4]) Staatsarchiv, Seite 58.

Vogteirechnung von Grüningen 1795[4]): 60 Pfd. (= 30 Gulden) Buße eingenommen von Seckelmeister Heß zu Wald wegen gehabter Wüssenschaft, Bekanntmachung und Verbreitung Stäfner Memorials.

Genauere Auskunft über die Vorgänge gibt ein „Brief von Lieutenant Felix Keller an Seckelmeister Heß zu Wald", dat. Sonnenberg, 4. Juli 1795, und ein „mündlicher Bericht des Landschreibers Ulrich von Grüningen an meine gnädigen Herren Räte betreffend den Vorfall zu Wald", dat. 2. Juli 1795[5]).

Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe einiger Dokumente:

Rede des Seckelmeister Heß an dem Trüllplatz (Exerzierplatz) zu Wald, als er vor einiger Zeit gern Trüllmeister geworden wäre, unter seinen Schriften gefunden. (Von dem Herrn Landvogt zu Grüningen als ein Zeugnis von dem verschrobenen und schwärmerischen Kopf dieses Mannes sub 19. Juli 1795 eingesandt.[6])

Die Rede lautet:

Ich bin das A und das O, der anpfang und das Ende.

Ehren- und mannhaft, liebe und getreue NB. hiesiges Trüllplatz Angehörige, ehrende Herren Ober- und Unterofiziere, wie auch getreu und liebe Soltaten!

Die Ursach, warum ich heute, wie euer Lieb vor 8 Tagen verstande, das ich diesen wichtigen Schritt gewagt und mich dero hochg. Herr Quartierhb. W. den Befelch aufgetragen und mir das . . . . von dem r. Platz übergeben, und aber teils solches nach seinem Zweck zu verbessern . . . . Die Absichten zu bewerkstelligen, die zu diserem nötig sind, so braucht nur auf beiden Seiten Liebe und Gehorsamkeit, Hülfe und Handleistung, besonders von euch, ihr Herren O. und U.Ofizier, wie auch untertäniger Gehorsam von euch, ihr lieben und getreuen Platzangehörigen.

Liebe ist zwar billich das genaueste Band des ganzen menschlichen Geschlechts, aber auch wegen Versaumung dieser Liebe müssen wir wie unsere Altvordere darum auch die Waffenübung lernen, und so hat ja die Liebe sein Fundament verloren. Als Kain sein Bruder Abel aus Haß totgeschlagen und bei vielen tausend Exemplen mehr. Kann man also dann nichts sagen, daß bei Ermanglung einer Nation Volk gegen eine andere die Liebe bloß manglet dann, wann man solches nicht immer vorige bringen und die allgemein Ruhe und Sicherheit durch Frieden oder dann das Schwert zu gebrauch man veranlasset wird, so sind wir schuldig, dieses mit unserem Gut und Blut und mit unseren Waffen zur Schulden Pflicht und zur Gehorsam zu bringen. Tapferkeit und Herzhaftigkeit sind die Beispiele wahrer rechtschaffnen Soldaten, die ihnen aufgetragene Pflichten zu verrichten, wie jener Hauptmann im Evangelio gesprochen: Ich habe Kriegsknechte, die sind unter meinem Gebot, und ich spreche zu

---

[5]) Staatsarchiv Zürich, **B IX** *a* **38.**

[6]) Staatsarchiv Zürich, **A 143. 4,** S. 999.

diesem: Tu das, so tut ers, und zu einem andern: Komm her, so kommt er, und zu meinem Knecht: Geh hin, so geht er. Ebenso ihr samtlich liebe und getreu, helfet mir ja, tuts gegen und an euch und euer Nachkommen zu lieb, lasset nicht ermangeln, was gegenwärtiger Zeit möchte zu euere Schande oder vielleicht zu euer . . . . .

Es ist dies, wie man gleich sieht, ein äußerst unbehilflich abgefaßter Entwurf zu einer vaterländischen Ansprache auf dem Exerzierplatz und zeigt den Durchschnitt des Bildungsstandes von damals bei den Leuten des gewöhnlichen Volkes. Was der Mann eigentlich hat sagen wollen, läßt sich wohl noch herausfinden und ist an sich ganz passend und vernünftig.

Nach der zu Grüningen geschehenen Büßung finden wir Heß bald wieder in Konflikt mit der Obrigkeit. Er wird gefangen nach Zürich gebracht, durch welches Ereignis jemand zu einem poetischen Erguß veranlaßt wurde:

Schmähschrift über die Gefangennehmung des Seckelmeister Heß von Wald[7]):

Mein Freund, es tut mich heftig schmerzen,
Daß es so elend gehen tut.
Es tut mir weh in meinem Herzen,
Daß sie so treiben Uebermut.
Wer kann so was seh'n und nicht empfinden,
Wenn man ein solchen Ehrenmann
Aufs Pferd setzt, Händ und Fuß tut binden,
Bedeckung hat kein, Ehr davon.
Sie machens wie die Henkersknecht
Und kennen keine Menschenrecht.
Sie rufen schon in diesen Ton.
Ich werd begehrt nur, was ihm ghört.
Das ist im Anfang zum Bewis,
Daß es noch geh'n wird, wie in Paris.
Steckt ihr nur alle braven Männer ein,
Auf daß ihr können ruhig sein.
Ihr werdet wohl nicht alle finden,
Auch nicht gnug Strick, vor sie zu binden.
Denkt aber das nur gewüß,
Zuletzt auch kommen wird an euch.
Das heißt man nur Tyrannen Wut.
Kein braver Mann findet das vor gut.
Allein ihr wüßt kein ander Rat,
Das ist nach grober Zürcher Art.
Das Volk am See besitzt Verstand,
Doch geht man jetzt ihm nicht an Tand (d. h. an d'Hand).

---

[7]) Staatsarchiv Zürich, a. o. O., S. 1000.

Es förcht Gott auch früh und spat,
Mehr als die Bürger in der Stadt.
Usw.
Jetzt geh'n sie auf das Land hinaus
Und suchen schlechte Männer auf.
Ich wüßte noch einen besser Rat:
Wenn sie nur bleibten in der Stadt,
Würd jeder vor sein Spiegel stehn,
Könnten ihr die schlechten Männer seh'n.
Usw.

Das endgültige Gerichtsurteil über Heß wurde Montag, den 14. September 1795 gefällt. Dasselbe lautet[8]):

„Der inhaftierte Joh. Heß von Wald, als welcher sich durch mancherlei gefährliche Ränke bestrebt hat, die dortige Hofgemeinde in gleiche Gährung und Aufruhr, wie die Gemeinde Stäfa zu bringen, welcher zu dem Ende hin an der Spitze von 12 Mann wider obrigkeitliches Verbot nach Küsnacht gereiset war, um die bekannten Urkunden einzusehen, hernach von Stäfa Copien derselben nach Wald gebracht, diese Abschriften in der dortigen widergesetzlichen Hofgemeind vom 3. Juli vorgelesen, die Anordnung von 54 unrechtmäßigen Ausschüssen hauptsächlich bewirkt hatte u. a. m. Soll 4 Jahre lang für ein angemessenes Kostgeld in hiesigem Zuchthaus zu wohlverdienter Straf bewahrt bleiben, übrigens in milder Betrachtung seiner ökonomischen Lage, mit einer Geldbuß verschont werden, hingegen aber lebenslänglich aller Ehren unfähig und von allen Gemeindsanlässen weggekannt sein."

Heß kam dann wirklich ins Zuchthaus. Als die Revolution kam und ihn befreite (1798, 30 .Januar), hatte er 931 Tage Gefangenschaft abgesessen und machte eine Forderung von 1953 fl. 14 Schilling als Entschädigung geltend. Zugesprochen wurden ihm 2053 fl. 14 Schilling[9]).

Nach der durchgemachten Strafe und Gefangenschaft brachte ihn, wie auch die andern am Stäfner Handel beteiligten Verurteilten, die Revolution zu Ehren. Es wurde ihm nun als Bevollmächtigten der neuen Regierung das Amt des Agenten der Gemeinde Wald übertragen. Als solcher erscheint er in verschiedenen im Gemeindearchiv zu Wald enthaltenen Akten. Neben ihm ein Heinrich Heß, Sekretär der Gemeindekammer, der von unserem Seckelmeister, jetzigen Agenten Heß, wohl zu unterscheiden ist.

Des letzteren Tätigkeit in dem neuen Gemeindeamt dauerte bis Frühjahr 1804. Dann trat er wieder ins Privatleben zurück. Bei dem äußerst geringen Material aus der Zeit der Helvetik, welches das Ge-

---

8) Staatsarchiv Zürich, a. o. O., S. 637 ff., speziell S. 640.
9) Staatsarchiv Zürich, **A 143. 4**, Beilage Nr. 39.

meindearchiv zu Wald enthält, kann darüber, wie Heß sich im Amte bewährte, fast gar nichts mitgeteilt werden. Allem Anschein nach besorgte er leidlich gut, was von ihm erwartet werden konnte. Zu einer bedeutenden positiven Leistung im Aufbau des Gemeinwesens fehlte es ihm an Geist und Bildung. Auch waren ja die Zeitverhältnisse äußerst ungünstig.

Laut vorgefundener Notiz[10]) war Heß von Beruf Krämer.

Sein Hinschied erfolgte zu Wald am 28. August 1823, so daß er ein Alter von 66 Jahren, 4 Monaten und 15 Tagen erreichte.

* * *

Ein probates Gegengift.

Von Dr. A. Corrodi-Sulzer.

Im September des Jahres 1659 produzierte sich auf dem Jahrmarkt in Zürich ein fremder Zahnarzt, der mehr konnte als nur Zähne ziehen. Er verkaufte nämlich neben andern Heilmitteln auch ein nach der Stadt Orvieto genanntes Gegengift, Orvietanum, dessen Wirksamkeit er an sich selbst nachwies. Ob er das ihm von den Aerzten verabreichte Gift wirklich einnahm, oder ob er ein guter Taschenspieler war und es undemerkt gegen ein unschuldiges Pulver vertauschen konnte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls waren unsere gnädigen Herren von der guten Wirkung des Orvietans überzeugt und stellten ihm folgendes Zeugnis aus, dessen Entwurf uns in den Ratsurkunden (Zürcher Staatsarchiv, **BV** 71, S. 297) erhalten geblieben ist.

„Wir, Burgermeister und Rath der Statt Zürich bekennen und thund khundt menigklichen mit diserem Brieff, daß vor uns erschinen ist Fürwyser diß, der ehrenhaft und kunsterfahrne Tarquinius Roma Neapolitanus, Burger zu Leybach, von der Römisch-Keyser, auch zu Hungarn und Boheimb königkl. Mayt. Ferdinando dem dritten diß Namens lobsäligister Gedachtnuß etc. privilegierter Zahnarzet, uns gebührends Flyßes eroffnende, was maßen er uff unsere oberkeitliche Vergünstigung in gedachter unser Statt etliche Medicamenta, alß nammlich ein Orvietanum, Zahnbalßam, Guldinwasser und Gnadbalsamöl, uff frygem Markt manigklichem, der es begehrt, käufflich hinweggeben und wie an anderen Orthen, an wellichen er sich zu dem Ende uffgehalten, sich verhoffentlich gegen menigklich unklagbarlich betragen, auch syn Kunsterfahrenheit im Bysyn etlicher unßerer lieben Mitrethen, auch viler unserer Burgeren, Angehörigen und frömbden Personen, inn deme erscheint und an Tag gegeben, daß er acht Gran Arsenici albi und acht Gran Mercurii sublimati, welche von etlichen unseren Stattarzeten, Medicinae doctoribus,

---

[10]) Staatsarchiv Zürich, **A 143. 4**, 1. Teil, S. 72.

Chirurgis und dem Apotheker selbsten in der Apothek zubereitet, abgewogen, ihme dargereicht, und also hierin kein Betrug gebrucht worden, vor menigklichen offentlich zu sich inn synen Lyb genommen und hieruff sich synes Orvietani bedient, alßo daß darüber daß Giffte imme an syner Gesundheit einichen Schaden nit zugefügt, deßentwegen wir ihme auch noch etwas Zyts in unserer Statt syne Medicamenta offentlich feil zu halten und zu verkauffen gestattet. Deßen ze Urkundt und Gezügnuß wir ihme uff syn angelegentlichs Ersuchen und Pitten dißen gegenwärtigen Brieff mit unser Statt Zürich angehenktem Secret-Insigel verwahrt zustellen laßen, der gegeben ist Donstags den fünfzehenden Monatstag Septembris, von der Gebuhrt Christi, unseres lieben Herrn und Heilandts gezelt einthusend sechshundert fünfzig und nün Jahr."